

[REDACTED], den 03.11.2018

[REDACTED]
Sozialgericht Dortmund

Ruhrallee 1 - 3

44139 Dortmund

Im Rechtstreit des

[REDACTED] vel

-Kläger-

gegen

die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),
Semerteichstr. 98, 44263 Dortmund

-Beklagte-

wird die Richterin Vicky Meißner, Vorsitzende der 21. Kammer, wegen der

Besorgnis der Befangenheit

abgelehnt.

Aktenzeichen	S 21 U 911/16	(Heilbehandlung)
	S 21 U 275/17	(Unfallrente)
	S 21 U 913/16	(BK 1317)

Um das Verfahren nicht mehr als nötig zu verzögern, wird das Gericht gebeten, die dienstliche Äußerung der Richterin unverzüglich einzuholen und dem Beklagten, Beigeladenen und Kläger mit der Gelegenheit zur Äußerung umgehend zuzuleiten.

Begründung:

Aufgrund der nachfolgend geschilderten Sachverhalte hat der Kläger erheblich Bedenken an der Unparteilichkeit der Richterin.

1. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2017 hat die abgelehnte Richterin abfällig und höhnisch den Kläger bezichtigt „*eine seltsame Weltauffassung gegenüber Gutachtern*“ zu haben. Dies ist ein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot. Die unsachliche Bewertung des Klägervorbringens lässt aus dessen Sicht die Befürchtung zu, dass er von der abgelehnten Richterin keinen fairen Prozess mehr zu erwarten hat.
2. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2017, die der Kläger aus gesundheitlich Gründen beenden, verlassen musste, hat die abgelehnte Richterin wohl nur gegenüber dem Vertreter der Beklagten geäußert, dass ein Gutachten nach § 106 SGG von der Kammer geplant sei und dieser Gutachtauftrag keinesfalls an Frau Dr. K██████e, erteilt würde. Eine Information des Klägers wurde unterlassen. Dies ist nicht nur ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht und beweist die Voreingenommenheit der abgelehnten Richterin, sondern es soll offensichtlich das Gutachterkartell im Land Nordrhein-Westfalen geschützt werden. Letzteres wird bewiesen durch den Beweisbeschluss (Posteingang beim Kläger 31.10.2018) der 21. Kammer vom 22.10.2018, in dem unter anderem Herr Dr. Kaupper, Recklinghausen, zum neurologischen Gutachter bestellt wurde. Es ist allseits bekannt, dass Dr. Kaupper während der Urlaubszeit von Dr. Karwasz, dessen Praxis vertritt, auf einschlägige Veröffentlichungen im Internet wird hingewiesen. Alleine deswegen muss der Kläger diesen Gutachter als befangen ablehnen. Vor diesem Hintergrund, aber besonders weil der Kläger die Kammer seit fast 2 Jahren auf die Fehler in dem Gutachten von Dr. Karwasz hingewiesen hat, zuletzt mit Schreiben vom 23.10.2018, beweist die Beauftragung der Urlaubsvertretung von Dr. Karwasz mit dem neurologischen Gutachten, die absolute Parteilichkeit der abgelehnten Richterin in besonderem Maße.

3. Darüber hinaus hat die abgelehnte Richterin im mündlichen Verhandlungstermin vom 18.12.2017, als der Kläger seine angespannte finanzielle Notlage wegen dem Entzug des Verletztengeldes geschildert hat, durch den richterlichen Hinweis „*sie beziehen doch eine Berufsunfähigkeitsrente von der privaten Versicherung*“ den abfälligen und höhnischen Eindruck vermittelt, dass der Kläger die Unwahrheit über seine unfallbedingte finanzielle Notlage schildert. Es interessierte sie nicht, dass diese private Versicherungsleistung ausschließlich zur Tilgung der Hypothek für das Eigenheim benötigt wird. Auch diese Aussage beweist die Voreingenommenheit der Richterin gegenüber dem Kläger; ein fairer Prozess ist auch deswegen nicht zu erwarten.

4. Nach § 404 Absatz 2 ZPO, der im sozialgerichtlichen Verfahren gilt, können die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden. Der Kammer sind durch mehrfache Stellungnahmen des Klägers hinreichend die berechtigte Kritik an den bisher gehörten Gutachtern Dr. Karwasz und Prof. Tegenthoff bekannt. Ebenfalls die Tatsache, dass Frau Dr. K. [REDACTED] in einem Verfahren vor dem LSG Nordrhein-Westfalen ein qualitativ hochwertiges Gutachten erstattet hat. Trotzdem hat die abgelehnte Richterin sich darüber hinweg gesetzt und mit Dr. Kaupper einen Gutachter bestellt, der mit Dr. Karwasz eng zusammen arbeitet. Beide Gutachter pflegen ein kollegiales freundschaftliches Verhältnis. Obwohl durch die Formulierung in § 404 Absatz 2 „soll“ keine Verpflichtung abgeleitet werden kann den Kläger „zu hören“, beweist das unsachliche Vorgehen der Richterin eine ausgeprägte Voreingenommenheit.

5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen dass die abgelehnte Richterin vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs in dieser Sache nicht mehr tätig werden darf (§ 47 ZPO).

Eine Durchschrift für die Beigeladene und die Beklagte ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]